Beitrags- und Finanzordnung des Kreisverbands Heilbronn

Die Beitrags- und Finanzordnung ist eine Ergänzung der Satzung des Kreisverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Heilbronn und regelt die Mitgliederbeiträge, das Verhältnis zwischen Kreiskasse und Ortskassen und der GRÜNEN JUGEND Heilbronn.

1. Der Mitgliedsbeitrag

Es gilt die Beitragsordnung des Bundesverbandes von Bündnis 90 / Die Grünen. Daraus ergibt sich ein individuell zu berechnender Regelbeitrag resultierend aus der Summe des persönlichen Nettoeinkommens (Ein-Prozent-Regel).

Der Beitrag für Arbeitstätige (Voll-, Teil-, und Altersteilzeit und Selbstständige) beträgt 1% des Nettoeinkommens monatlich, mindestens aber 15,00 Euro monatlich (nach eigener Angabe, kein Einkommensnachweis erforderlich).
Davon abweichend gelten im Kreisverband Heilbronn zusätzlich folgende Regelungen:

Studierende unter 28 Jahren, Schüler:innen unter 28 Jahren und Auszubildende unter 28 Jahren können einen ermäßigten Beitrag von 4 Euro pro Monat entrichten.

Personen ohne steuerpflichtiges Einkommen können einen ermäßigten Beitrag von 7,65 Euro pro Monat entrichten. Dieser Betrag orientiert sich an Abgaben des Kreisverbandes an Landes- und Bundesverband für jedes Mitglied.

Für Mitglieder, die keinen Beitrag entrichten können (z.B. Sozialhilfeempfänger:innen etc.), kann der Kreisvorstand eine Sonderregelung treffen und Betroffene auf begründeten Antrag von einem Beitrag befreien.

Bei unbegründetem Nichtzahlen auch bei mehrfacher Aufforderung folgt die Streichung der Mitgliedschaft siehe §4 Absatz 3 oder in schwerwiegenden Fällen der Parteiausschluss siehe §4 Absatz 4.

Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Konto des Kreisverbandes zu zahlen. Der Beitrag soll per Lastschrifteinzug beglichen werden.

Der Lastschrifteinzug erfolgt halbjährlich, für das erste Halbjahr im Juli, für das zweite Halbjahr Anfang November.

Tritt ein Mitglied im Verlaufe eines Monats ein, so fällt der erste Beitrag erst zum Folgemonat an. Kündigt ein Mitglied im Verlaufe eines Monats, so ist für diesen Monat der Mitgliedsbeitrag vollständig zu entrichten.

2. Verhältnis Kreiskasse und Ortskassen

Der monatliche Abführungsbeitrag des Kreisverbandes an die Ortsverbände wird auf 3,00 Euro pro Mitglied festgesetzt, soweit die Abführung an Landes- und Bundesverband von der tatsächlichen Zahlung gedeckt ist. Dieser Betrag soll den Erfordernissen der Ortsverbände zum Führen ihrer Geschäfte Rechnung tragen. Bei Bedarf können Zuschüsse beim Kreisverband beantragt werden.

Soweit Mitgliedsbeiträge noch an die Ortsverbände gezahlt werden, überweist der Ortsverband dem Kreisverband den Beitragsanteil, der den OV-Anteil von 3,00 Euro übersteigt, mindestens aber so viel, dass die Abführungsanteile an Bundes- und Landesverband gedeckt sind. Sind die Abführungsanteile an den Bundes- und Landesverband durch den gesamten Beitrag nicht vollständig gedeckt, so ist der gesamte Beitrag ohne Abzug des OV-Anteils zu überweisen.

Bei Auflösung eines Ortsverbandes geht die Ortskasse an die Kreiskasse über. Die Mitgliedsbeiträge werden von diesem Moment an von dem/der Kreiskassierer*in eingezogen und gehen an die Kreiskasse. Bei einer Reaktivierung des Ortsverbandes werden die Mitgliedsbeiträge weiter von dem/der Kreiskassierer*in eingezogen und die dem OV zustehenden 3,00 Euro pro Mitglied und Monat vom Kreisverband treuhänderisch verwaltet. Sollte der OV auf einer eigenen Kasse bestehen, werden ihm die ihm zustehenden Beitragsanteile halbjährlich überwiesen.

3. Mandatsabgaben

3.1 Mandatsträger*innen für den Landtag von Baden-Württemberg

Wie in der Satzung des Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen, führen die gewählten Mitglieder des Landtags, die in einem Wahlkreis innerhalb des Gebiets des Kreisverbands angetreten sind, eine Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband ab. Die Höhe dieser Abgabe regelt ein Beschluss des Landesvorstands. Die Mandatsträger*innenabgabe wird per Lastschrifteinzug vom Kreisverband eingezogen, sodass sichergestellt ist, dass diese auch gezahlt wird. Der Lastschrifteinzug der Mandatsträger*innenabgabe erfolgt bis zum 15 Tag im Monat.

3.2 Mandatsträger*innen für den Bundestag

Wie in der Satzung des Landesverbands von Bündnis 90/Die Grünen vorgesehen, führen die gewählten Mitglieder des Bundestags, die in einem Wahlkreis innerhalb des Gebiets des Kreisverbands angetreten sind, eine Mandatsträgerabgabe an den Kreisverband ab. Die Höhe dieser Abgabe regelt ein Beschluss des Landesvorstands. Die Mandatsträger*innenabgabe wird per Lastschrifteinzug vom Kreisverband eingezogen, sodass sichergestellt ist, dass diese auch gezahlt wird. Der Lastschrifteinzug der Mandatsträger*innenabgabe erfolgt bis zum 15 Tag im Monat.

4. Die GRÜNE JUGEND Heilbronn

Der Kreisverband Heilbronn gewährt der GRÜNEN JUGEND Heilbronn 500€ im Jahr. Auf Antrag beim Kreisvorstand kann der GRÜNEN JUGEND Heilbronn Sonderbudget gewährt werden.

Diese Beitrag- und Finanzordnung wurde von der Kreismitgliederversammlung am 21.09.2026 beschlossen und tritt mit gleichem Datum in Kraft. Die Gültigkeit vorheriger Finanz- und Beitragsordnungen erlischt hiermit.